

**Rahmenvereinbarung über ein landeseinheitliches Verfahren
zur Gewährung von Fördermitteln zur Förderung von gemeinsamen Modellvorhaben
nach § 123 SGB XI (RV Gem_Modellvorhaben LSA)
vom**

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- nachstehend „Ministerium“ genannt -

und

der Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V. sowie
der Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.

- nachstehend „Spitzenverbände“ genannt -

schließen gem. Nr. 2.5. der Rahmenempfehlungen des GKV-SV (RE GKV-SV) zur Regelung eines landeseinheitlichen Verfahrens folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) hat der Bundesgesetzgeber § 123 SGB XI neu geregelt. Mit der Neufassung steht ein Förderbudget zur Verfügung, um Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier zu fördern, die durch die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften entwickelt und gemeinsam mit der Pflegeversicherung finanziert werden sollen.

Dieser Vereinbarung liegen die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und den Ländern vom 18.11.2024 zugrunde:

§ 1

Fördermittel aus dem Ausgleichfonds der Pflegeversicherung

- (1) Die Verteilung der Mittel aus dem Ausgleichfonds erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel¹. Für das Land Sachsen-Anhalt stellt sich der Finanzierungsanteil (gerundet) aus dem Ausgleichfonds wie folgt dar:

	2025	2026	2027	2028
Ausgleichsfonds	808.800 €	808.800 €	808.800 €	808.800 €

- (2) Die Mittel aus dem Ausgleichfonds sind übertragbar, nicht in Anspruch genommene Mittel stehen im Folgejahr zur Verfügung. Da mit einer verzögerten Umsetzung ab 2025 zu rechnen ist, wird für 2025 nur die Hälfte der zur Verfügung stehenden Summe, mithin gerundet 404.400 € (808.800 €/2) geplant und die so nicht in Anspruch genommenen Mittel des Jahres 2025 in Höhe von rd. 404.400 € auf die verbleibenden drei Jahre in gleicher Höhe (je 134.800 €) verteilt².

Damit stellt sich die Planungsübersicht wie folgt dar:

2025	2026	2027	2028
404.400 €	943.600 €	943.600 €	943.600 €

§ 2

Kofinanzierung und Gesamtplanung

- (1) Das Land stellt die Kofinanzierung entsprechend der im Haushaltsplan 2025/2026 zur Verfügung stehenden Mittel bereit.

Gesamtplanung:

	2025	2026	2027	2028
Ausgleichsfonds	404.400 €	943.600 €	943.600 €	943.600 €
Kofinanzierung (Land)	404.400 €	943.600 €	943.600 €	943.600 €
Gesamt:	808.800 €	1.887.200 €	1.887.200 €	1.887.200 €

¹ Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2019 vom 21.04.2021 - BAnz AT 06.05.2021 B8

² Zur überjährigen Förderung von Modellvorhaben muss eine Gesamtplanung vorgenommen werden, die es dem Land ermöglicht, die Kofinanzierung durch Verpflichtungsermächtigung sicherzustellen.

- (2) Die Kommunalen Gebietskörperschaften verzichten auf die Möglichkeit, Zuwendungsgeber nach Nr. 2.4. der RE GKV-SV i.V.m. § 4 RV Gem_Modellvorhaben LSA zu sein. Eine Kofinanzierung durch die Kommunalen Gebietskörperschaften ist nicht vorgesehen.

§ 3

Fördergegenstände und förderfähige Maßnahmen

- (1) Die Fördergegenstände ergeben sich aus § 123 Abs. 1 SGB XI Nr. 1 bis 8 der GKV-SV-Empfehlungen. In Sachsen-Anhalt werden Projekte nach § 123 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 prioritär gefördert.
- (2) Förderberechtigt sind insbesondere
1. Träger einer Pflegeeinrichtung,
 2. Träger der Wohlfahrtspflege,
 3. gemeinnütziger Verein,
 4. Wohlfahrtsverband,
 5. Kirche/Glaubensgemeinschaft,
 6. Selbsthilfeorganisation/-gruppe und
 7. Gebietskörperschaft.

§ 4

Zuständige Bewilligungsbehörde und Beteiligung

- (1) Zuständige Bewilligungsbehörde ist Referat 22 (Pflege und Heimrecht) des Ministeriums.
- (2) Mit der kommunalen Gebietskörperschaft, in welcher die zu bewilligende Maßnahme umgesetzt werden soll, ist auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte das Benehmen hinsichtlich
1. der Ziele der Maßnahme,
 2. des Inhaltes der Maßnahme,
 3. der Zeitschiene der Maßnahme,
 4. der involvierten Akteure der Maßnahme und
 5. ggf. weiterer relevanter Aspekte zu der Maßnahme
- herzustellen, sofern der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt nicht selbst einen Antrag stellt.

§ 5

Besondere Regelungen

- (1) Der Förderhöchstbetrag beträgt bei Einzelprojekten bis zu 400.000 €, bei Verbundprojekten bis zu 300.000 € pro Verbundpartner je vollständigem Haushaltsjahr. Beginnt das Projekt erst später im Haushaltsjahr, so ergibt sich der Höchstbetrag aus dem Anteil im Verhältnis zu den verbleibenden Fördermonaten.
- (2) Der jährliche Mindestbetrag wird auf 200.000 € je Förderjahr festgelegt. Hiervon ausgenommen ist das erste Förderjahr.

Unterschriftenblatt